URTEIL DES GERICHTSHOFES
1. Oktober 1991 *

In der Rechtssache C-13/90

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Ingolf Pernice, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigten, Beistand: Rechtsanwalt N. Coutrelis, Paris, Zustellungsbevollmächtigter: Guido Berardis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Klägerin,

gegen

Französische Republik, vertreten durch P. Pouzoulet, Sous-directeur des affaires juridiques im Außenministerium, und M. Giacomini, Secrétaire des Affaires étrangères im Außenministerium, als Bevollmächtigte, Zustellungsanschrift: Botschaft der Französischen Republik, 9, boulevard du Prince-Henri, Luxemburg,

Beklagte,

wegen Feststellung, daß die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Vorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft (ABl. L 378, S. 15) nachzukommen,

hat

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten G. C. Rodríguez Iglesias und M. Díez de Velasco, der Richter Sir Gordon Slynn, C. N. Kakouris, R. Joliet, F. Grévisse, M. Zuleeg und P. J. G. Kapteyn,

(Gründe nicht wiedergegeben)

* Verfahrenssprache: Französisch.

für Recht erkannt und entschieden:

1) Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um der Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft nachzukommen.

2) Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.